

(3) Personendosimeter für die Ermittlung der Strahlenbelastung des Gesamtkörpers sind während des Aufenthaltes im Kontrollbereich ständig vorzugsweise in Brusthöhe zu tragen. Wird strahlenabsorbierende Schutzkleidung (z. B. aus Bleigummi) getragen, so sind die Dosimeter darunter zu tragen.

(4) Der Überwachungszeitraum für die Ermittlung der äußeren Strahlenbelastung mit Filmdosimetern als individuelle Personendosimeter richtet sich nach den Festlegungen der Anlage. Abweichende Regelungen werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§3

Innere Strahlenbelastung

(1) Die Ermittlung der inneren Strahlenbelastung (Strahlenbelastung durch Bestrahlung von innen) erfolgt durch periodische Messungen der im Körper, in den Organen oder Körperteilen befindlichen und der aus dem Körper ausgeschiedenen radioaktiven Stoffe.

(2) Messungen gemäß Abs. 1 werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchgeführt. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann außerdem Institutionen mit der Durchführung dieser Messungen beauftragen.

(3) Periodische Messungen werden durchgeführt, wenn die Möglichkeit besteht, daß mehr als $\frac{1}{2}$ der maximal zulässigen jährlichen Aktivität gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. Tabelle 3 Spalte 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten aufgenommen wird.

(4) Zusätzliche Messungen werden durchgeführt, wenn die Möglichkeit besteht, daß mehr als 50% der maximal zulässigen Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. Tabelle 3 Spalte 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung in den angegebenen Zeiträumen durch die Aktivitätsaufnahme überschritten werden.

(5) Art und Umfang der periodischen und zusätzlichen Messungen zur Ermittlung der inneren Strahlenbelastung werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

§4

Meldung und Registrierung

(1) Zur Einbeziehung in die personendosimetrische Überwachung sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz alle beruflich strahlenexponierten Personen und die gemäß § 2 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung zeitweise in Kontrollbereichen tätigen Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem verantwortlichen Mitarbeiter der Institution mit folgenden Angaben zu melden:

- Name, Geburtsname, Vorname,
- Geburtsjahr,
- erlernter Beruf, jetzige Tätigkeit,

— Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit mit ionisierender Strahlung,

— Art der Quelle ionisierender Strahlung, insbesondere, ob mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet werden soll.

(2) Die ermittelten Dosiswerte werden getrennt nach innerer und äußerer Strahlenbelastung von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Institution zur Registrierung in der Belastungskartei mitgeteilt.

(3) Die Dokumente darüber werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz 50 Jahre nach Abschluß der Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung aufbewahrt.

(4) Bei Arbeitsplatzwechsel einer beruflich strahlenexponierten Person oder von Personen, die zeitweise in Kontrollbereichen tätig waren, ist die in der Institution geführte Karteikarte der Belastungskartei der neuen Institution zu übergeben.

(5) Bei Beendigung der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person oder von Personen, die zeitweise in Kontrollbereichen tätig waren, hat der verantwortliche Mitarbeiter die in der Institution geführte Karteikarte dem Bereich Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übersenden.

(6) Bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung hat der verantwortliche Mitarbeiter die Karteikarte vom Bereich Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anzufordern.

§5

Personendosimetrische Überwachung einzelner Personen und Personengruppen aus der Bevölkerung

(1) Zur Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz befugt, diesen Personenkreis zeitweise in die personendosimetrische Überwachung einzubeziehen. Entsprechende Festlegungen sind mit den zuständigen Organen zu treffen.

(2) In diesen Fällen werden die Kosten für die Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung sowie Reisekosten und Lohnausfälle von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz getragen.

§6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vom 28. September 1968 zur Festlegung des filmdosimetrisch zu überwachenden Personenkreises (Mitteilungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz 1969 Nr. 1) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1972

**Der Leiter
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz**

Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k